

Sachbearbeiter/-innen Asyl mit Sonderaufgaben

Einsatz / Zuständigkeiten

1. Allgemeines

Im Asylverfahren haben Sachvorträge gefolterter und traumatisierter, geschlechtsspezifisch verfolgter Asylbewerber/-innen an Bedeutung gewonnen. Diese Fälle bedürfen einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Den Asylverfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder ist auch aus Gründen des Kinderschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Minderjährige erfordern Verständnis für ein kindgerechtes Verstehen und Bewerten ihrer Erlebnisse und Schicksale.

Diesen Erfordernissen hat das Bundesamt Rechnung getragen. Seit 1996 werden Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) mit den Besonderheiten der o.a. Zielgruppen in speziellen Schulungsmaßnahmen vertraut gemacht. Inzwischen werden flächendeckend, in allen Außenstellen des Bundesamtes, SB-Asyl in diesen Bereichen eingesetzt. Sie werden von den Referatsleitern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Bestellung bzw. Entbindung von dieser Funktion erfolgt durch den Gruppenleiter nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter. Erforderliche Schulungsmaßnahmen sollen zeitnah erfolgen.

2. Besonderheiten des Verfahrens

SB-Asyl mit Sonderaufgaben sind im Verfahren für eine oder mehrere der folgenden Gruppen von Asylbewerbern besonders qualifiziert:

- unbegleitete Minderjährige
- geschlechtsspezifisch verfolgte Frauen
- Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber.

Diese SB-Asyl verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

Ist aus dem Sachvortrag der Asylbewerber ersichtlich, dass der/die Antragsteller/in zum o.a. Personenkreis gehört, muss der/die SB-Asyl die/den Sonderbeauftragte/n hinzuziehen. Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und fertigen einen Aktenvermerk darüber, wer den Fall weiter bearbeitet. Im Zweifel entscheidet der Referatsleiter. Dieselbe Verfahrensweise ist auch anzuwenden, wenn sich im Asylverfahren eines unbegleiteten Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren (der nicht mehr unbegleiteter Minderjähriger im Sinne des AsylVfG ist) Anhaltspunkte zeigen, dass er auf Grund seiner persönlichen Reife und seines Wissensstandes im Rahmen der Anhörung seine persönliche Situation im Herkunftsland nur eingeschränkt darstellen kann.

Wenn ein sonderbeauftragter Asylsachbearbeiter die Anhörung durchführt oder sonstige beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Tatbestand) zum Ausdruck kommen.

SB-Asyl mit Sonderaufgaben fungieren als Kontaktpersonen zu psychosozialen Zentren usw. Sie koordinieren die Gutachtenaufträge und beraten die SB-Asyl bezüglich deren Würdigung.

3. Kurzübersicht / Berichte

Die Einbeziehung eines/r SB-Asyl mit Sonderaufgaben wird in der Kurzübersicht angekreuzt.

In Fällen von besonderer Bedeutung soll daneben dem Referat 420 über die Referatsleiter und Gruppenleiter ausführlich berichtet werden.

Die Berichte sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch durch Referat 420 bestimmt.

Vergleiche DA-Asyl:

- „Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“
- „Anhörung“
- „Altersbestimmung bei Minderjährigen“
- „Frauenspezifische Verfolgung“